



#### **Schalt- und Automatikgetriebe**

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebegehäuse, Getriebebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder, DSG Getriebe (Mechatronik)

#### **Kraftstoffanlage**

Teile: Einspritzpumpe

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem Entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
3. *Keine Garantie besteht für*
  - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
  - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
  - c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören;
  - d) Schäden an der Kupplung

## **§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse**

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich weil das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. *Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:*
  - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, mangelhafte Sorgfalt, äußere Einflüsse wie Maderbiss, Steinschläge, Aufsetzen des Fahrzeuges und Sonstiges;
  - c) durch unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
  - d) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
  - e) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz und Rückrufaktionen);
3. *Keine Garantie besteht für Schäden*
  - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
  - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
  - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
  - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder;
  - e) den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
  - f) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
  - g) das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenseintritt nicht zugelassen oder die Betriebserlaubnis erloschen ist, soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen;
4. *Eine Garantieleistung setzt voraus, dass*
  - a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt worden sind. Die fehlende Ursächlichkeit zwischen nicht durchgeführten Wartungsarbeiten und dem Schadenseintritt ist im Schadensfall vom Garantienehmer oder die ausführende Werkstatt nachzuweisen;
  - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges beachtet worden sind;
  - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
  - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
  - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist;
  - f) Das Fahrzeug nicht mit Biodiesel bzw. alternativen Kraftstoffen mit Ausnahme von Erdgas betrieben wurde;
  - g) Eine Überschreitung von 2.250 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller- Zeitvorgabe) ist unschädlich, bei Überschreitung einer der genannten Vorgaben erlischt der Garantieanspruch automatisch.

## **§3 Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes, auch für Europa im geographischen Sinne.

**§4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung**

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl Kilometer	Übernahme bis maximal
Bis 150'000 km	100%
Bis 200'000 km	90%
Bis 250'000 km	80%
Bis 300'000 km	60%
Bis 360'000 km	50%
Über 360'000 km	Ende der Garantie

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt als Selbstbehalt. Die Kosten für die Arbeitszeit werden zu 100% ersetzt.

3. *Unter die Garantie fallen nicht*
  - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
  - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschlepp, Abstell- und Mietwagenkosten, Nutzungsausfall usw.
  - c) Kosten für Wartungen- und Kundenservice sowie die Erstellung eines Kostenvorschlag und Entsorgungskosten für Altteile und Öl;
  - d) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme ZKD, Ventilschaftabdichtungen)
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der Garantieanspruch ist pro Schadensfall und Versicherungsjahr bei der Garantie «Taxi- und Sonderfahrzeuge» auf € 6000 und ist zudem auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts beschränkt. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Versicherungsanspruchs ein Garantiehöchstersatz auf der Deckungszusage eingetragen sein. Dem Zeitwert wird der Wert des Taxiumbaus hinzugerechnet.
6. Verzögert sich die Reparatur, aus Gründen die die **mobile GARANTIE** GmbH Deutschland zu verantworten hat, um länger als 72 Stunden vom Zeitpunkt der Schadenmeldung an oder verzögert sich eine Ersatzteillieferung länger als 48 Stunden vom zugesagten Liefertermin aus Gründen, die nicht durch die Werkstatt zu verantworten sind, so zahlt die Versicherung pro 6 Stunden Verspätung 40 € an den Eigner des Fahrzeugs. Die Kompensationszahlung ist begrenzt auf 500 € je Reparatur.
7. In allen Schadenfällen ist grundsätzlich ein Selbstbehalt in Höhe von € 150 vereinbart. Die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung wird zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
8. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

**§5 Abwicklung der Garantie**

1. Der Garantiennehmer hat einen Schaden unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer und der **mobile GARANTIE** GmbH Deutschland zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Verkäufer von der Leistung frei.
2. Entfällt
3. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Garantiennehmer oder der ausführende Werkstatt auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei Weisungen von **mobile GARANTIE** zu befolgen.
6. Die Möglichkeit gebrauchte Aggregate einzubauen besteht für den Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt als auch für den Garantiegeber.
7. Ein Anspruch aus der Garantie ist ausgeschlossen, sofern der Garantiennehmer oder die ausführende Werkstatt die Ihm gemäß diesen Garantiebedingungen obliegenden Pflichten verletzt hat.

**§6 Garantiedauer, Garantieverlängerung, Inflation**

1. Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer oder bei einer Gesamtleistung von 360.000 km, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Anschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie. Die Anschlussgarantie endet nach einer Gesamtleistung von 360.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde.
2. Eine Verlängerung bedarf einer erneuten vertraglichen Zusage und ist vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer vom Käufer zu beantragen. Für die Verlängerungsgarantie gelten die zum Zeitpunkt der erneuten Garantiezusage gültigen Annahmerichtlinien und Tarife.
3. Beträgt die amtlich festgestellte Inflationsrate vom Datum der Antragstellung bis zum Ende der Garantiedauer innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mehr als 5%, dann ist **mobile GARANTIE** berechtigt eine rückwirkende Forderung in Höhe der kumulierten Inflationsrate während der Garantiedauer auf den Garantiepreis zu erheben.

**§7 Veräußerung**

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer kann die Garantie auf den Erwerber gegen eine pauschale Prämie in Höhe von 90 € zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer übertragen werden. In diesem Fall beginnt eine neue Garantieversicherung mit Beginn zum Kaufvertragsdatum – unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung des Fahrzeugs an den Erwerber. Eine erneute Antragstellung ist erforderlich.

**§8 Verjährung**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

**§9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

**§10 Beauftragter**

Beauftragter im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die  
**mobile GARANTIE** Deutschland GmbH  
Aussiedlerhöfe 7  
D - 74906 Bad Rappenau Amtsgericht Stuttgart HRB 732496  
Amtsgericht Stuttgart HRB 732496

**Schaden:**

**Tel: +49(0)180 5900 023**

**Fax: +49(0)180 3900 0202**

(Kosten aus dem Festnetz 9 Cent / Minute  
und maximal vom Mobiltelefon 42 Cent / Minute)

**info@mobile-garantie.de**

**www.mobile-garantie.de**

**§11 Gerichtsstand**

Ist für beide Parteien der Sitz des Versicherungsnehmers.

**§12 Datenschutzklausel**

Der Garantienehmer oder die ausführende Werkstatt ist damit einverstanden, dass die allgemeinen Vertragsdaten an die mit der Abwicklung beauftragte Agentur beziehungsweise der Hotline weitergegeben werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Garantieangelegenheiten dient.